



Leonhardsgraben 3
CH-4051 Basel

Tel: +41 61 267 95 86
www.bs.ch/finanzkontrolle

VERTRAULICHKEIT PER 26. NOVEMBER 2025 AUFGEHOBEN

**Bericht über die Prüfung 2025
bei der Einwohnergemeinde Bettingen
Prüfung der erfassten Gemeindesteuererträge**

Geht per E-Mail an:

Einwohnergemeinde Bettingen

- Nikolai Iwangoff Brodmann, Gemeindepräsident
- Dunja Leifels, Vizepräsidentin (zur Weiterleitung an die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission)
- Daniel Schmitt, Gemeinderat
- Daniel Schoop, Gemeinderat
- Gaby Walker, Gemeinderätin
- Katharina Näf Widmer, Gemeindeverwalterin
- Manja Gautschi, Finanzverwalterin

Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt (FD)

- Dr. Tanja Soland, Regierungsrätin
- Dr. Markus König, Leiter Finanzverwaltung

Gemäss FVKG § 16 Abs. 5 sind die Berichte der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt und die ihnen zugrundeliegenden Materialien nicht öffentlich zugänglich. Die Weitergabe des Berichtes oder von Teilen davon darf nur mit schriftlicher Einwilligung der Finanzkontrolle erfolgen.

Zusammenfassung

Schlussfolgerungen

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die in den Jahren 2020 bis 2024 verbuchten Steuererträge der Gemeinde Bettingen überprüft. Der Schwerpunkt lag auf den Bilanzpositionen, welche für die Erfassung und Abgrenzung der Steuererträge relevant sind.

Die festgestellte fehlerhafte Verbuchung der Steuererträge ist im Wesentlichen auf die falsche Erfassung der per 1. Januar 2020 eingeführten Körperschaftsabrechnung zurückzuführen, die aufgrund der Übernahme der Rechnungsstellung der Gemeindesteuern durch die kantonale Steuerverwaltung seit dem Steuerjahr 2019 zur Anwendung kommt. Die in der Körperschaftsabrechnung ausgewiesenen Guthaben der Steuerpflichtigen wurden irrtümlich als Guthaben (Steuerforderung) statt als Verpflichtungen der Gemeinde Bettingen ausgewiesen. Dies führte im Jahr 2022 zu einem zu hoch ausgewiesenen Steuerertrag, der dann in den Jahren 2023 und 2024 weiterhin erwartet und als Basis für die Bildung der aktiven Rechnungsabgrenzungen verwendet wurde.

Die von der Gemeinde Bettingen ausgewiesenen Jahresergebnisse entwickelten sich wie nachfolgend dargestellt. Die kumulierten Gewinne der Jahre 2022 bis 2024 belaufen sich auf insgesamt CHF 19.6 Mio.

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Nettoertrag Steuern	12'016'891	11'994'820	11'144'948	19'695'077	21'022'074	16'389'887
Jahresergebnis der Gemeinde Bettingen	2'961'274	3'975'112	269'301	7'677'637	6'665'158	5'262'196

Bei unserer Prüfung haben wir jeweils ermittelt, welche Bilanzpositionen falsch ausgewiesen wurden:

	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
Bilanzierte Steuerforderung*	-	-	3'821'021	13'342'119	14'485'548	12'727'746
Korrekturer Betrag (gem. Körperschaftsabrechnung)	nicht verfügbar	69'266	190'548	190'821	320'086	154'374
Differenz	n. a.	69'266	-3'630'473	-13'151'298	-14'165'462	-12'573'371
Bilanzierte Aktive Rechnungsabgrenzung Steuern	10'465'352	12'757'133	2'172'000	200'394	6'017'000	15'377'000
Korrekturer Betrag (geschätzt, vgl. Kapitel 2.2)	nicht ermittelt	nicht ermittelt	21'063'448	21'350'160	21'763'813	21'331'195
Differenz	n. a.	n. a.	18'891'448	21'149'766	15'746'813	5'954'195
Bilanzierte Steuerguthaben der Steuerpflichtigen	-3'049'251	-588'259	-162'408	-	-	-
Korrekturer Betrag (gem. Körperschaftsabrechnung)	nicht verfügbar	-3'699'739	-14'675'591	-14'356'283	-16'816'631	-12'882'120
Differenz	n. a.	-3'111'479	-14'513'182	-14'356'283	-16'816'631	-12'882'120
Total Differenzen in der Bilanz	n. a.	n. a.	747'794	-6'357'815	-15'235'280	-19'501'297

* Positionen aus der Zeit vor der Körperschaftsabrechnung (Steuerjahre 2018 und früher) werden auf separaten Konten erfasst und sind in dieser Aufstellung nicht enthalten.

Die notwendige Korrektur der drei Bilanzpositionen führt per 31. Dezember 2024 zu einem Ergebniseffekt von CHF 19.5 Mio. Dies deckt sich mit den im besonderen Prüfungsauftrag der Vorsteherin des Finanzdepartements vermuteten rund CHF 20 Mio. zu hoch erfassten Gemeindesteuererträgen.

1 Zweck und Umfang der Prüfung

1.1 Ausgangslage

Gestützt auf das Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG) vom 17. September 2003 (SG 610.200) und aufgrund des schriftlichen Prüfungsauftrags der Departementsvorsteherin nach §15 Absatz 2 FVKG haben wir diesen besonderen Prüfungsauftrag vorgenommen.

Im Rahmen des innerkantonalen Finanzausgleichs (FiLa), welcher auf den Steuererträgen der Gemeinden basiert, sind dem Finanzdepartement die hohen Steuereinnahmen der Gemeinde Bettingen aufgefallen, die zu sehr hohen Zahlungen in den innerkantonalen Finanzausgleich führen. Mit dem besonderen Prüfungsauftrag vom 14. Oktober 2025 hat die Vorsteherin des Finanzdepartements in Absprache mit der Gemeinde Bettingen die Finanzkontrolle gebeten, die folgenden Fragestellungen zu prüfen:

1. *Sind die verbuchten Steuererträge in den Rechnungen 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 der Gemeinde Bettingen sachgerecht und nachvollziehbar?*
2. *Sind die Bilanzpositionen «Kontokorrent BS Steuern», «Forderung Steuern» und «aktive Rechnungsabgrenzungen Steuern» in der Rechnung 2024 der Gemeinde Bettingen wert-
haltig?*
3. *Werden die Werte gemäss der Körperschaftsabrechnung der kantonalen Steuerverwaltung korrekt in der Rechnung von Bettingen verbucht?*

Falls Abweichungen festgestellt werden, sind folgende Fragen zu klären:

4. *Was sind die korrekten Steuererträge für die Jahre 2020 bis 2024?*
5. *Aus welchen Gründen wurden die Mängel von der externen Revisionsgesellschaft nicht festgestellt?*

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bettingen hat sich mit dieser Prüfung einverstanden erklärt.

1.2 Prüfungsbereich und -zeitraum

Geprüfte Einheit:	Einwohnergemeinde Bettingen
Zeitraum:	2020 bis 2024
Gegenstand:	- Steuererträge in den Jahren 2020 bis 2024 - Für die Steuerertragserfassung relevante Bilanzpositionen in der Rechnung 2024 - Verbuchung der Körperschaftsabrechnung der kantonalen Steuerverwaltung in der Rechnung von Bettingen

1.3 Prüfziele und Prüfungsvorgehen

Bei unserer Prüfung haben wir folgende Prüfziele verfolgt:

Prüfziele	Prüfungsvorgehen
Nachvollzug der Steuererträge in den Jahresrechnungen 2020 bis 2024	Wir haben die Steuererträge analytisch geprüft, ob diese sachgerecht und nachvollziehbar sind. Der Prüfungsschwerpunkt lag dabei auf den Rechnungsjahren 2022 bis 2024, da die Steuereinnahmen bis ins Rechnungsjahr 2021 stabil waren und keine besonderen Auffälligkeiten zeigen.
Nachvollzug der im Prüfungsauftrag erwähnten Bilanzpositionen «Kontokorrent BS Steuern», «Forderung Steuern» und «aktive Rechnungsabgrenzungen Steuern»	Wir haben die Bilanzpositionen «Kontokorrent BS Steuern», «Forderung Steuern» und «aktive Rechnungsabgrenzungen Steuern» per 31. Dezember 2024 mit Unterlagen der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt abgestimmt bzw. nachvollzogen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem FVKG und anerkannten Prüfungsgrundsätzen, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehler mit angemessener Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfungsarbeiten fanden im Oktober 2025 durch Jean-Marc Rossé (Mandatsleiter) statt.

Die Besprechung der Prüfungsergebnisse erfolgte am 13. November 2025 mit Nikolai Iwangoff Brodmann (Gemeindepräsident), Dunja Leifels (Vizepräsidentin), Katharina Näf Widmer (Gemeindeverwalterin) und Manja Gautschi (Finanzverwalterin). Seitens der Finanzkontrolle Basel-Stadt nahmen Daniel Dubois, Günter Büchler und Jean-Marc Rossé an der Besprechung teil.

Die schriftliche Stellungnahme zu unseren Feststellungen und Empfehlungen haben wir am 19. November 2025 von der Einwohnergemeinde Bettingen erhalten.

2 Prüfungsergebnisse

Im Folgenden berichten wir über unsere im Rahmen der Prüfung gemachten Feststellungen, Beurteilungen und Schlussfolgerungen sowie Empfehlungen. Ferner haben wir Stellungnahmen zu unseren Feststellungen bei der Gemeinde Bettingen eingeholt und nachfolgend abgedruckt.

2.1 Prüfung der Fragestellung 1

Sind die verbuchten Steuererträge in den Rechnungen 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 der Gemeinde Bettingen sachgerecht und nachvollziehbar?

2.1.1 Methoden der Verbuchung der Steuererträge

Die Verbuchung der Steuererträge kann grundsätzlich nach unterschiedlichen Methoden erfolgen.

Kassen-Prinzip:

Die Steuererträge werden verbucht, wenn das Geld vereinnahmt wird. Damit sind Ende Jahr alle Steuererträge verbucht, welche effektiv eingegangen sind. Es werden somit nicht diejenigen Steuererträge verbucht, welche für das betreffende Jahr geschuldet sind, und es werden keine Steuerschätzungen zur Abgrenzung vorgenommen. Damit entspricht das Kassen-Prinzip nicht dem Ansatz der periodengerechten Verbuchung.

Soll-Prinzip:

Das Soll-Prinzip stellt das Verbuchungsprinzip gemäss HRM1 dar. Beim Soll-Prinzip werden im Gegensatz zum Kassen-Prinzip die Steuererträge nicht zum Zeitpunkt der Zahlung, sondern bei der Stellung der Rechnung verbucht. Das heisst, dass Ende Jahr alle Steuerguthaben für das betreffende Jahr verbucht sind, für die Rechnungen ausgestellt wurden, welche allerdings noch nicht bezahlt sein müssen. Damit entspricht auch das Soll-Prinzip nicht vollumfänglich dem Ansatz der periodengerechten Verbuchung, da keine Schätzungen zur Differenz der definitiv geschuldeten Steuern getätigt werden.

Steuerabgrenzungs-Prinzip:

Die ausgestellten Steuerrechnungen Ende Jahr sind häufig erst provisorisch. Effektiv besteht eine Differenz zwischen den auf der Grundlage des Vorjahres berechneten provisorischen Steuerrechnungen und den erst zu einem späteren Zeitpunkt mittels der definitiven Steuerveranlagung für das betreffende Jahr in Rechnung gestellten Steuererträge.

Beim Steuerabgrenzungs-Prinzip werden Ende Jahr jene Steuererträge verbucht, welche für das betreffende Jahr mutmasslich anfallen werden. Da zu diesem Zeitpunkt noch keine gesicherten Angaben dazu verfügbar sind, ist man auf Hochrechnungen bzw. Schätzungen angewiesen. Beim Steuerabgrenzungs-Prinzip besteht deshalb zwar eine gewisse Ungenauigkeit bezüglich der effektiv auf das betreffende Jahr fallenden Steuererträge, die Steuererträge werden jedoch aufgrund einer Annäherung mittels Hochrechnung so gut als möglich abgegrenzt. Damit entspricht dieses Prinzip dem Ansatz der periodengerechten Verbuchung und wird nach HRM2 empfohlen.

Gemäss § 11 Absatz 2 des Finanzreglementes über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinde Bettingen (Finanzreglement; SG BeE 610.100) werden die Steuererträge nach dem von HRM2 empfohlenen Steuerabgrenzungsprinzip gemäss ihrer mutmasslichen Höhe erfasst.

2.1.2 Zeitpunkt der Erfassung der Steuererträge

Die Steuerfälligkeit tritt gemäss § 9 der Steuerordnung der Gemeinde Bettingen für Einkommens- und Vermögenssteuern am 31. Mai des auf die Steuerperiode folgenden Kalenderjahres ein und ist damit identisch mit den Steuern des Kantons Basel-Stadt.

Die Gemeinde Bettingen und der Kanton Basel-Stadt erfassen jedoch die Steuererträge zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Gemäss § 8 des Finanzreglementes ist der Kontenrahmen HRM2 sowie das vom Gemeinderat beschlossene Finanzhandbuch anzuwenden. Das aktuell massgebende Finanzhandbuch ist nach vorliegenden Informationen das «Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden». Dieses sieht vor, dass die Steuererträge nach dem Steuerabgrenzungsprinzip in dem Rechnungsjahr verbucht werden, in dem das steuerbare Ereignis eintritt.

Der Kanton Basel-Stadt hingegen verbucht die Erträge der periodischen Steuern natürlicher und juristischer Personen nicht periodengerecht nach Eintritt des steuerbaren Ereignisses, sondern erst bei deren Fälligkeit. Dies bedeutet, dass der Ertrag erst in dem auf das Steuerjahr folgenden Jahr erfasst wird.

Da die Gemeinde Bettingen die Steuern bereits im jeweiligen Steuerjahr als Ertrag realisiert, führt dies zu hohen aktiven Rechnungsabgrenzungen. Verglichen mit dem Kanton Basel-Stadt, der seine Steuererträge erst bei Fälligkeit erfasst, fallen die aktiven Rechnungsabgrenzungen in Bettingen verhältnismässig deutlich höher aus.

2.1.3 Prüfungsergebnis zur Frage 1

Sachverhalt / Rechtsgrundlage / Risiko

Die Jahresrechnungen der Gemeinde Bettingen wiesen in den Jahren 2019 bis 2024 die folgenden Steuereinnahmen aus:

	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
Total Steuern aktuelles Jahr (Kto.gruppe 9100)	10'614'517	10'236'295	12'842'519	11'778'753	16'834'721	17'773'553
Total Steuern Vorjahre (Kto.gruppe 9101)	1'402'374	1'715'125	-1'716'890	7'897'098	4'160'868	-1'383'265
Total Zinsdienst Steuern (Kto.gruppe 9102)	-	43'400	19'319	19'225	26'485	-401
91 Nettoertrag Steuern	12'016'891	11'994'820	11'144'948	19'695'077	21'022'074	16'389'887

Unsere Analyse der von der Steuerverwaltung Basel-Stadt erstellten Matrix zu Steuer- und Rechnungsjahren¹ zeigt jedoch ein anderes Bild. Die veranlagten Einkommens- und Vermögenssteuern sind pro Steuerjahr relativ stabil:

¹ Die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt hat die Matrix für die Einkommens- und Vermögenssteuern erstellt. Zur besseren Übersicht wurde sie in diesem Bericht zusammengefasst. Ein Abgleich mit den Körperschaftsrechnungen, die der Gemeinde Bettingen seit dem 1. Januar 2020 vorliegen, zeigt nur geringe Abweichungen. Die Datenbasis ist somit für analytische Auswertungen und Schätzungen ausreichend zuverlässig.

		Steuerjahr (StJ)					
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
Rechnungsjahr	2020	2'936'164	3'084				
	2021	7'912'339	2'307'006	26'462			
	2022	99'281	9'020'710	1'996'852	26'526		
	2023	45'465	228'960	9'683'645	1'605'550	4'111	
	2024	12'973	10'767	-71'368	10'216'399	2'061'592	3'103
Total		11'006'222	11'570'527	11'635'591	11'848'475	2'065'703	3'103

Die Matrix zeigt, dass nahezu 100% der Steuerpflichtigen eines Steuerjahres innerhalb von zwei Jahren veranlagt sind. Die Steuereinnahmen der im Prüfungsumfang betrachteten Steuerjahre 2020 bis 2022 sind damit mehrheitlich definitiv und insgesamt relativ stabil. Die Einkommens- und Vermögenssteuern liegen pro Steuerjahr zwischen CHF 11.6 Mio. und CHF 11.8 Mio. und steigen jedes Jahr leicht an.

Unsere Abklärungen bei der Steuerverwaltung haben ergeben, dass die Steuerfaktoren der für die Gesamtsteuereinnahmen wesentlichsten Steuerpflichtigen (die sogenannte «Gruppe A» im Finanzhandbuch), für 2023 insgesamt ähnlich ausfielen wie im Steuerjahr 2022. Die Steuererklärungen für das Jahr 2024 lagen derweil zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch nicht vor.

Feststellung

Die Antwort auf die gestellte Frage, ob die verbuchten Steuererträge in den Rechnungen 2020 bis 2024 der Gemeinde Bettingen sachgerecht und nachvollziehbar sind, müssen wir klar verneinen.

Die Steuereinnahmen für das Jahr 2022 müssten sich im ähnlichen Rahmen bewegen wie im Jahr 2021. Die Steuererträge für das Jahr 2023 und 2024 sind aufgrund der vorhandenen Datenbasis (ausstehende Steuererklärungen bzw. Veranlagungen) schwieriger abzuschätzen, wir haben aber keine Informationen erhalten, die auf eine deutliche Zunahme der Steuererträge hinweisen würden.

Siehe dazu auch die folgende Frage zur aktiven Rechnungsabgrenzung.

Empfehlung

Wir empfehlen dringend, im Jahresabschluss die Steuerertragserfassung jeweils anhand der obigen Matrix über die Steuer- und Rechnungsjahre nachzuvollziehen bzw. zu plausibilisieren.

Nummer

400000.2025.69.01 

Stellungnahme der geprüften Einheit

Die Gemeinde Bettingen nimmt die fehlerhafte Buchung sehr ernst und hat die erforderlichen Massnahmen sofort eingeleitet. Die Aussage, dass die verbuchten Steuererträge weder sachgerecht noch nachvollziehbar seien, ist im folgenden nachfolgenden Kontext zu sehen:

Die Gemeinde Bettingen hat eine Position der kantonalen Körperschaftsabrechnung nicht auf der zutreffenden Bilanzseite abgebildet. So wurde der als «Guthaben» in der Körperschaftsabrechnung aufgeführte Betrag auf der Aktiv-Seite statt als Passivum gebucht. Dass daraus ein höherer Steuerertrag resultierte, wurde erkannt und hinterfragt, jedoch nicht gründlich genug. Aufgrund einer Missinterpretation im Austausch zwischen Gemeinde und Kanton führte eine Nachfrage ebenfalls nicht zur Klärung. Die periodengerechte Abgrenzung der Steuererträge basiert zudem auf Schätzungen, weil definitive Veranlagungen zeitlich verzögert vorliegen. Diese Umstände haben dazu beigetragen, dass die zu hohen Werte nicht früher erkannt wurden.

Massnahme der geprüften Einheit

Künftig wird die Gemeinde im Jahresabschluss die Steuerertragserfassung jeweils anhand der obigen Matrix über die Steuer- und Rechnungsjahre plausibilisieren. Die Gemeinde steht in gutem Austausch mit der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, so dass künftig eine präzisere Abstimmung der Datengrundlagen und ein direkter Austausch möglich ist.

Verantwortung

Gemeinderätin, Bereiche Finanzen und Steuern

Frist

31. Dezember 2025 (Rechnungsabschluss)

2.2 Prüfung der Fragestellung 2

Sind die Bilanzpositionen «Kontokorrent BS Steuern», «Forderung Steuern» und «aktive Rechnungsabgrenzungen Steuern» in der Rechnung 2024 der Gemeinde Bettingen werthaltig?

Sachverhalt / Rechtsgrundlage / Risiko

Die Jahresrechnungen der Gemeinde Bettingen weisen in den Jahren 2019 bis 2024 die folgenden, für die Steuerertragserfassung relevanten Bilanzbestände aus:

	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
Kontokorrent Kanton BS - Steuern	0.00	0.00	3'311'895.90	1'134'457.50	5'819'994.80	1'103'270.50
Steuerforderungen	890'906.80	701'788.61	4'050'419.81	13'082'755.55	14'195'548.20	12'472'745.85
Aktive Rechnungsabgrenzung Steuern	10'465'351.53	12'757'133.40	2'172'000.00	200'394.00	6'017'000.00	15'377'000.00
Steuer Guthaben Steuerpflichtige	-3'049'250.82	-588'259.48	-162'408.45	0.00	0.00	0.00
Passive Rechnungsabgrenzung Steuern	-15'183.00	-2'233.40	0.00	0.00	0.00	0.00

Die in der Fragestellung 1 festgestellte deutliche Zunahme der Steuererträge ab dem Jahr 2022 entsteht massgeblich durch Bestandesveränderungen in der Bilanz: Im Jahr 2022 durch gestiegene Steuerforderungen und gesunkene Steuerguthaben der Steuerpflichtigen, in den Jahren 2023 und 2024 durch gestiegene aktive Rechnungsabgrenzungen. Bemerkenswert ist zudem, dass die Steuerguthaben der Steuerpflichtigen seit dem Jahr 2022 nicht mehr als Verpflichtungen erfasst werden.

Die bilanzierten Steuerforderungen sind höher, weil die Position «Guthaben» aus der Körperschaftsabrechnung in der Jahresrechnung als Forderung bilanziert wurde, obwohl es sich dabei um Guthaben von Steuerpflichtigen (primär aus Vorauszahlungen) handelt, die entsprechend als passive Rechnungsabgrenzung hätten erfasst werden müssen.

Aufgrund der angenommenen hohen Steuererträge im Jahr 2022 ging die Gemeinde Bettingen davon aus, dass sich diese hohen Steuererträge in den Folgejahren fortsetzen würden, und hat deswegen – um weiterhin diese hohen Steuererträge in der Erfolgsrechnung zu erreichen – in den Jahren 2023 und 2024 aktive Steuerabgrenzungen in entsprechender Höhe gebildet.

Wir haben aufgrund der bereits oben abgebildeten Matrix über die Steuer- und Rechnungsjahre eine Schätzung für die korrekte aktive Rechnungsabgrenzung vorgenommen, ausgehend von der vereinfachten Annahme, dass ein mutmasslicher Steuerertrag von CHF 11.7 Mio. pro Steuerjahr erwartet werden kann:²

² Die Steuersätze der Gemeinde Bettingen sind seit 2020 unverändert; auf die Anwendung eines Konjunkturfaktors wurde zur besseren Nachvollziehbarkeit verzichtet.

		Steuerjahr (StJ)					
Rechnungsjahr		2019	2020	2021	2022	2023	2024
	2020	2'936'164	3'084				
	2021	7'912'339	2'307'006	26'462			
	2022	99'281	9'020'710	1'996'852	26'526		
	2023	45'465	228'960	9'683'645	1'605'550	4'111	
	2024	12'973	10'767	-71'368	10'216'399	2'061'592	3'103
Total		11'006'222	11'570'527	11'635'591	11'848'475	2'065'703	3'103

Abgrenzungsbedarf, um einen geschätzten Steuerertrag von CHF 11.7 Mio. pro Steuerjahr zu erreichen:

Geschätzte aktive Rechnungsabgrenzung	Steuerjahr (StJ)					Total
	2020	2021	2022	2023	2024	
per 31.12.2021	9'389'910	11'673'538				21'063'448
per 31.12.2022		9'676'686	11'673'474			21'350'160
per 31.12.2023			10'067'924	11'695'889		21'763'813
per 31.12.2024				9'634'297	11'696'897	21'331'195

Den Abgrenzungsbedarf haben wir aus der Differenz zwischen dem bereits veranlagten Steuerbetrag und dem erwarteten Gesamtsteuerertrag von CHF 11.7 Mio. pro Steuerjahr berechnet.³ Für das Steuerjahr 2021 wäre auch eine Berechnung aufgrund der effektiv eingegangenen Steuererträge möglich gewesen, im Sinne eines konsistenten Vorgehens wurden jedoch alle Steuerjahre nach der gleichen Methodik berechnet.

Feststellung

Die Steuerguthaben der Steuerpflichtigen von rund CHF 12.9 Mio. wurden fälschlicherweise als Steuerforderungen der Gemeinde Bettingen erfasst. Diese Fehlbuchung wurde nur geringfügig dadurch kompensiert, dass tatsächliche Steuerforderungen von CHF 0.2 Mio. abgezogen wurden. Die Steuerforderungen wurden damit mit CHF 12.7 Mio. bilanziert. Die korrekte Forderungshöhe hätte CHF 0.2 Mio. betragen.

Die bilanzierten Steuerforderungen per 31. Dezember 2024 sind um CHF 12.5 Mio. zu hoch.

Die Steuerguthaben der Steuerpflichtigen von CHF 12.9 Mio. wurden nicht passiv abgegrenzt.

Die bilanzierten passiven Rechnungsabgrenzungen per 31. Dezember 2024 sind um CHF 12.9 Mio. zu tief.

Die aktiven Steuerabgrenzungen wurden mit CHF 15.4 Mio. bilanziert. Dieser Betrag basiert jedoch nicht auf den tatsächlichen Veranlagungen der vorangehenden Steuerjahre. Unsere grobe Schätzung auf Grundlage der effektiven Veranlagungen ergibt einen Wert von rund CHF 21.3 Mio.

Die bilanzierten aktiven Rechnungsabgrenzungen per 31. Dezember 2024 sind um CHF 5.9 Mio. zu tief.

Die Korrektur dieser drei Positionen führt zu einem Verlust von CHF 19.5 Mio. (Reduktion der Forderungen um CHF 12.5 Mio. + Erhöhung der passiven Rechnungsabgrenzungen um CHF 12.9 Mio. - Erhöhung der aktiven Rechnungsabgrenzungen um CHF 5.9 Mio.).

³ Rechenbeispiel: Für das Steuerjahr 2022 wurden bis Ende Rechnungsjahr 2023 Steuerbeträge von CHF 26'526 (im Rechnungsjahr 2022) und CHF 1'605'550 (im Rechnungsjahr 2023) veranlagt. Insgesamt wird für das Steuerjahr 2022 ein Steuerertrag von CHF 11.7 Mio. erwartet. Die Differenz (CHF 11.7 Mio. abzüglich der bereits verbuchten CHF 26'526 und CHF 1'605'550) wird entsprechend aktiv abgegrenzt.

Empfehlung

Die Steuerforderungen und -vorauszahlungen sind zwingend gemäss den geklärten Positionen der Körperschaftsabrechnung zu verbuchen. Die Position «Ausstände» ist als Steuerforderungen zu aktivieren, die Position «Guthaben» als Vorauszahlungen der Steuerpflichtigen zu passivieren.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen sind gemäss Finanzhandbuch zu schätzen. Dabei sind für die Schätzung die verfügbaren Steuerveranlagungen zu verwenden. Die Steuererträge der wesentlichsten Steuerpflichtigen (die sogenannte «Gruppe A» im Finanzhandbuch) sind aufgrund von aktuellen Informationen einzeln zu schätzen und abzugrenzen.

Nummer

400000.2025.69.02 

Stellungnahme der geprüften Einheit

Siehe Stellungnahme zur Fragestellung 1.

Massnahme der geprüften Einheit

Die notwendigen Korrekturen werden buchhalterisch vorgenommen und dem Souverän im Frühjahr 2026 mit der Jahresrechnung 2025 zur Genehmigung vorgelegt.

Zudem bittet die Gemeinde den Kanton, der Körperschaftsabrechnung ein Merkblatt beizulegen, in dem die einzelnen Positionen und ihre Bedeutung erläutert werden.

Verantwortung

Gemeinderätin, Bereiche Finanzen und Steuern

Frist

30. April 2026 (Gemeindeversammlung Rechnungsablage)

2.3 Prüfung der Fragestellung 3

Werden die Werte gemäss der Körperschaftsabrechnung der kantonalen Steuerverwaltung korrekt in der Rechnung von Bettingen verbucht?

Sachverhalt / Rechtsgrundlage / Risiko

Wir verweisen hierbei auf unsere Berichterstattung im Kapitel 2.2 und die bereits dort erwähnte falsche Verbuchung der Körperschaftsabrechnung.

Feststellung

Die in der Körperschaftsabrechnung ausgewiesene Position «Guthaben» wurde als Guthaben der Gemeinde Bettingen interpretiert und daher als Forderung bilanziert. Unsere Prüfung hat jedoch ergeben, dass die Position «Guthaben» die Guthaben der Steuerpflichtigen betrifft und daher aus Sicht der Gemeinde Bettingen als passive Rechnungsabgrenzung zu erfassen ist.

Empfehlung

Die Definition bzw. Bedeutung der Positionen in der Körperschaftsabrechnung ist schriftlich mit der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt zu klären.

Nummer

400000.2025.69.03 

Stellungnahme der geprüften Einheit

Siehe Stellungnahme zur Fragestellung 1.

Massnahme der geprüften Einheit

Die Empfehlung der Finanzkontrolle wird umgesetzt und mit der kantonalen Steuerverwaltung werden die kommunikativen Prozesse optimiert.

Verantwortung

Gemeinderätin, Bereiche Finanzen und Steuern

Frist

30. Juni 2026 (Eingabeschluss für Budget 2027)

2.4 Prüfung der Fragestellung 4

Was sind die korrekten Steuererträge für die Jahre 2020 bis 2024?**Sachverhalt / Rechtsgrundlage / Risiko**

Die Steuererträge der Gemeinde Bettingen für die Jahre 2020 bis 2022 lassen sich aufgrund der definitiven Veranlagungen bestimmen, da diese zum aktuellen Zeitpunkt im Wesentlichen vorliegen. Für die Steuerjahre 2023 und 2024 fehlen hingegen noch wesentliche Veranlagungen. Aufgrund der von der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt mündlich erhaltenen Auskunft haben sich die Steuerfaktoren der für die Gesamtsteuereinnahmen wesentlichsten Steuerpflichtigen (die sogenannte «Gruppe A» im Finanzhandbuch) jedoch nicht wesentlich verändert.

Feststellung

Aufgrund der Daten der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt (siehe die Matrix der Steuer- und Rechnungsjahre im Kapitel 2.1.3), belaufen sich die korrekten Steuererträge in den Rechnungsjahren 2020 bis 2022 auf rund CHF 11.5 bis CHF 11.8 Mio. pro Jahr. Für das Rechnungsjahr 2023 wird ein ähnlicher Wert erwartet, wobei eine präzise Aussage aufgrund der noch ausstehenden Veranlagungen nicht möglich ist. Eine Schätzung für das Jahr 2024 ist mangels vorliegender Informationen schwierig; es liegen jedoch keine Hinweise vor, wonach die Steuererträge im Jahr 2024 wesentlich von den Steuererträgen in den Vorjahren abweichen würden. Die bis Ende 2024 erfassten Steuererträge sind somit total um rund CHF 19.5 Mio. zu hoch ausgewiesen.

Empfehlung

Nachträgliche Korrektur der drei Bilanzpositionen Steuerforderungen, aktive Rechnungsabgrenzungen Steuern und Steuerguthaben der Steuerpflichtigen in der Finanzbuchhaltung der Gemeinde Bettingen.

Nummer

400000.2025.69.04 

Stellungnahme der geprüften Einheit

Siehe Stellungnahme zur Fragestellung 1.

Massnahme der geprüften Einheit

Wie weiter oben bereits dargelegt, reagierte der Gemeinderat unverzüglich und die zu korrigierende Buchung wird buchhalterisch vorgenommen.

Verantwortung

Gemeinderätin, Bereiche Finanzen und Steuern

Frist

30. April 2026

2.5 Prüfung der Fragestellung 5

Aus welchen Gründen wurden die Mängel von der externen Revisionsgesellschaft nicht festgestellt?

Sachverhalt / Rechtsgrundlage / Risiko

Zuständig für die Prüfung der Jahresrechnung ist die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) der Einwohnergemeinde Bettingen (§ 34 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bettingen). Die GRPK besteht ordentlicherweise aus fünf, mindestens aber aus drei Mitgliedern.

Gemäss § 4 der Ordnung für die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission bestimmt die GRPK für die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung ein im Revisionswesen tätiges, unabhängiges Unternehmen als Revisionsstelle. Diese Revisionsstelle erstattet der GRPK umfassend Bericht über die Ergebnisse der Revision und bringt diesen Bericht dem Gemeinderat zur Kenntnis. Die Revisionsstelle erstellt zudem im Auftrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Unsere telefonische Kontaktaufnahme mit dem für die Jahresrechnungsprüfung 2024 zuständigen leitenden Revisor der Revisionsstelle ergab, dass aufgrund eines E-Mails der Steuerverwaltung Basel-Stadt vom 18. März 2022 die Körperschaftsabrechnung falsch interpretiert wurde und deshalb die Bilanzierung der Steuervorauszahlungen als Steuerforderungen für korrekt beurteilt wurde (vgl. Kapitel 2.3 und 2.4).

Die Position der aktiven Rechnungsabgrenzungen wurde nicht aufgrund der veranlagten Steuerjahre überprüft, sondern aufgrund von Schätzungen basierend auf den verbuchten Steuereinnahmen im Vorjahr.

Feststellung

Nach unserer Einschätzung hatte die Revisionsstelle kein genügendes Verständnis für die zur Verbuchung der Steuererträge massgebenden Bilanzpositionen erlangt – namentlich der Steuerforderungen, der aktiven Rechnungsabgrenzungen sowie der Steuervorauszahlungen. Daher wurden bei der Prüfung die in diesem Bericht festgestellten Fehler nicht erkannt.

Empfehlung

Keine

Wir bedanken uns bei allen involvierten Personen für die bereitwillige Auskunftserteilung, die gewährte Unterstützung sowie die angenehme Zusammenarbeit.

Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt

 **MOXIS**

Daniel Dubois
Leiter der Finanzkontrolle

 **MOXIS**

Jean-Marc Rossé
Mandatsleiter